

Öffentliche Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse
vom 30.06.2005

Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage Schrage Esch

Die Erschließungsanlage Schrage Esch ist im Sinne des § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Warendorf vom 27.06.1991 endgültig hergestellt. Es werden Erschließungsbeiträge erhoben.

Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage Kapellenstraße (Teilstück ab der Flurstraße bis zur Grenze des Bauungsplangebietes Nr. 1.03)

Die Erschließungsanlage Kapellenstraße (Teilstück ab der Flurstraße bis zur Grenze des Bauungsplangebietes Nr. 1.03) ist im Sinne des § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Warendorf vom 27.06.1991 endgültig hergestellt. Es werden Erschließungsbeiträge erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Ratsbeschlüsse über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlagen Schrage Esch und die Kapellenstraße (Teilstück ab der Flurstraße bis zur Grenze des Bauungsplangebietes Nr. 1.03) werden hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV, NRW, S. 666) in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 25.11.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.11.2001 und § 2 Abs. 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in den zur geltenden Fassungen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Ratsbeschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Ratsbeschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, 01.07.2005



(Walter)
Bürgermeister